



AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d. Donau

134. Jahrgang

Dillingen a.d. Donau, den 26. Juni 2008

Nr. 13

Inhaltsverzeichnis:

- Dienstbetrieb am 3. und 4. Juli 2008
- Bevölkerungsstand des Landkreises Dillingen a.d. Donau am 31.12.2007
- Satzung für das Jugendamt des Landkreises Dillingen a.d. Donau
- Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsprüfungsrecht
- Militärische Truppenübung

Dienstbetrieb am 03. und 04. Juli 2008

Wegen einer Betriebsveranstaltung ist das Landratsamt mit den Außenstellen in Dillingen am Donnerstag und Freitag, 03. und 04. Juli 2008, nur eingeschränkt geöffnet. Die Außenstelle der Kfz-Zulassungsstelle in Wertingen ist an beiden Tagen geschlossen.

Wir raten Ihnen, Amtsbesuche auf andere Tage zu verlegen und bei dringenden Angelegenheiten oder Notfällen vorher telefonisch Kontakt aufzunehmen (Tel.Nr. 09071/51-0).

Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung Bevölkerungsstand der Gemeinden des Landkreises Dillingen a.d. Donau am 31.12.2007

Gemeinde	Stand zum 30.06.2007	Stand zum 31.12.2007	Differenz
Aislingen, M	1.387	1.363	-24
Bachhagel	2.366	2.352	-14
Bächingen a.d. Brenz	1.294	1.286	-8
Binswangen	1.344	1.356	12
Bissingen, M	3.543	3.534	-9
Blindheim	1.670	1.681	11
Buttenwiesen	5.788	5.793	5
Dillingen, GKSt	18.514	18.479	-35
Finningen	1.660	1.657	-3
Glött	1.110	1.106	-4
Gundelfingen, St	7.819	7.738	-81
Haunsheim	1.597	1.572	-25
Höchstädt, St	6.699	6.681	-18
Holzheim	3.708	3.689	-19
Laugna	1.547	1.541	-6
Lauingen(Donau),St	11.009	10.927	-82
Lutzingen	980	987	7
Medlingen	1.005	1.019	14
Mödingen	1.371	1.360	-11
Schwenningen	1.448	1.434	-14
Syrgenstein	3.627	3.625	-2
Villenbach	1.239	1.241	2
Wertingen, St	8.854	8.889	35
Wittislingen, M	2.352	2.335	-17
Ziertheim	1.029	1.037	8
Zöschingen	785	787	2
Zusamaltheim	1.298	1.290	-8
Kreissumme	95.043	94.759	-284

Satzung für das Jugendamt des Landkreises Dillingen a.d.Donau

vom 30.05.2008

Aufgrund des Art. 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 08. Dezember 2006 (GVBl S. 942) in Verbindung mit Art. 17 der Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826) erlässt der Kreistag des Landkreises Dillingen a.d.Donau folgende Satzung:

§ 1

Bezeichnung, Aufgaben und Gliederung des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt führt die Bezeichnung Kreisjugendamt Dillingen a.d.Donau.
- (2) Dem Jugendamt obliegen
 1. die ihm nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz zugewiesenen Aufgaben,
 2. die ihm nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII).

§ 2

Verwaltung des Jugendamtes

- (1) Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine Dienststelle des Landratsamtes Dillingen a.d.Donau.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamtes werden im Auftrag des Landrats von dem dafür bestellten Leiter bzw. der Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes (Jugendamtsleiter / Jugendamtsleiterin) geführt.
- (3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung des Jugendamtes gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht aufgrund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt.
- (4) Die Verwaltung des Jugendamtes unterstützt den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses bei der Vorbereitung der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und bei der Fertigung der Sitzungsniederschriften.

§ 3

Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 11 beratende Mitglieder an. Die Zahl der beratenden Mitglieder vermindert sich um die Zahl eins, wenn der oder die Vorsitzende des Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigtes Mitglied angehört.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind:
 1. der oder die Vorsitzende (Art. 17 Abs. 3 Satz 3 AGSG),
 2. 8 auf Vorschlag der Fraktionen bestellte Mitglieder des Kreistages oder auf deren Vorschlag vom Kreistag gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII),
 3. 6 auf Vorschlag der im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählte Frauen und Männer (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).
- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss neben den in Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 AGSG genannten Mitglieder nach Art. 19 Abs. 1 Nr. 9 AGSG je ein Vertreter oder eine Vertreterin
 - der Katholischen Kirche,
 - der Evangelisch-Lutherischen Kirchesowie daneben ein Vertreter bzw. eine Vertreterin des BLSV an.

§ 4

Wahl und Bestellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Die dem Kreistag angehörenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden durch Beschluss des Kreistages bestellt. Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder werden nach Art. 45 Abs. 3 LkrO gewählt. Abweichend von Art. 45 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 LkrO erfolgt die Wahl in offener Abstimmung (Art. 17 Abs. 2 Satz 3 AGSG).
- (2) Vorschläge für die Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung werden von den im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen abgegeben. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung können nur durch die im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere die Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände, abgegeben werden. Bei den Wahlvorschlägen und dem Wahlgang soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt werden (Art. 18 Abs. 2 Satz 1 AGSG).

- (3) Für stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (Art. 19 Abs. 1 AGSG) und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden durch Beschluss des Kreistags bestellt.

§ 5

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss beschließt über Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der dafür im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistags in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er soll ferner Stellung nehmen vor Entscheidungen des Kreistags und anderer beschließender Ausschüsse, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien und/oder für die Schaffung und Erhaltung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt von Bedeutung sind. Vor der Berufung des Jugendamtsleiters bzw. der Jugendamtsleiterin ist der Jugendhilfeausschuss zu hören.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen (§ 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII).
- (4) Der Jugendhilfeausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - 1. Entwicklung von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Kreisgebiet und für die Vernetzung und koordinierte Zusammenarbeit der bestehenden Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen,
 - 2. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Entwicklung von Problemlösungen,
 - 3. Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie für eine kinder- und familienfreundliche Umwelt,
 - 4. Entwicklung und laufende Fortschreibung der örtlichen Jugendhilfeplanung; Vorbereitung der Beschlussfassung über die örtliche Jugendhilfeplanung durch den Kreistag,
 - 5. Vorberatung des Abschnitts „Jugendhilfe“ des Haushaltsplanes,
 - 6. Förderung der Träger der freien Jugendhilfe; der Jugendhilfeausschusses kann hierfür Fördergrundsätze oder -richtlinien beschließen,

- 7. Beschlussfassung über die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Kreisgebiet nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 AGSG; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Anerkennungsgrundsätze oder -richtlinien beschließen,
- 8. Erlass einer Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss.

§ 6

Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

- (1) Den Vorsitz im Jugendhilfeausschuss führt der Landrat; er bestimmt ein Mitglied des Kreistags, das im Verhinderungsfall die Vertretung übernimmt. Abweichend von Satz 1 kann der Landrat ein Mitglied des Kreistags zum bzw. zur Vorsitzenden bestimmen, gleichzeitig bestimmt er ein Mitglied des Kreistags für die Stellvertretung.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstands bei dem Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses oder bei der Verwaltung des Jugendamts beantragt. Die Sitzung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.
- (3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Stimmabgabe an Weisungen und Aufträge nicht gebunden (Art. 20 Satz 2 AGSG).
- (5) Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen (§ 71 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII). Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (6) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses.

§ 7

Form der Beschlussfassung

Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 8
Unterausschüsse

- (1) Der Jugendhilfeausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse vorberatende Unterausschüsse bilden. Die Arbeitsaufträge legt der Jugendhilfeausschuss fest.
- (2) Den Vorsitz eines vorberatenden Unterausschusses soll ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses führen. Bei Bedarf sollen weitere Fachleute zu den Sitzungen des Unterausschusses hinzugezogen werden.
- (3) Die vorberatenden Unterausschüsse treten nach Bedarf zusammen. Ihre Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 9
Aufwandsentschädigung

- (1) Für Beamte und Beamtinnen, Richter und Richterinnen und Angestellte im öffentlichen Dienst, die dem Jugendhilfeausschuss aufgrund ihres Amtes angehören, bemisst sich die Höhe der Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Art. 21 Abs. 3 AGSG).
- (2) Die übrigen Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie die Kreistagsmitglieder.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für stellvertretende Mitglieder entsprechend, wenn sie im Vertretungsfall an Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teilnehmen.
- (4) Eine Aufwandsentschädigung erhalten auch die Mitglieder der vorberatenden Unterausschüsse für jede Sitzung des Unterausschusses, an der sie teilnehmen. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 10
Jugendhilfeplanung

- (1) Die Entscheidung über die örtliche Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII obliegt dem Kreistag. Zur Vorbereitung dieser Beschlussfassung hat der Jugendhilfeausschuss
 1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe im Kreisgebiet festzustellen,
 2. den Bedarf an Einrichtungen und Diensten unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten im Kreisgebiet für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln,

3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen und Prioritäten für die Verwirklichung zu entwickeln.

Der Jugendhilfeausschuss bedient sich dabei in der Regel der Hilfe eines vorberatenden Unterausschusses und wird von der Verwaltung des Jugendamtes unterstützt; er arbeitet mit den im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammen.

- (2) An der Jugendhilfeplanung sind die im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und ihre Zusammenschlüsse, auch wenn sie nicht im Jugendhilfeausschuss vertreten sind, in allen Phasen der Planung zu beteiligen. Von einer Beteiligung kann abgesehen werden bei einzelnen Trägern, wenn deren Interessen erkennbar nicht betroffen sind oder von einem Verband, dem der Träger angehört, mitvertreten werden. Die Beteiligung beginnt spätestens mit der Erörterung der Ziele und Inhalte der Planung sowie des Planungsverfahrens. Die in Satz 1 genannten Träger sollen regelmäßig über den Fortschritt der Planung und die jeweilige Beschlusslage unterrichtet werden. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, schriftliche Stellungnahmen abzugeben und an wichtigen Erörterungen des Jugendhilfeausschusses und ggf. eines vorberatenden Unterausschusses teilzunehmen.
- (3) Im Kreisgebiet wirkende, nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe können an der Planung beteiligt werden. Über eine Beteiligung und deren Form und Umfang entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.06.2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.05.1996 außer Kraft.

Dillingen a.d.Donau, 17.06.2008
Landratsamt

Leo Schrell
Landrat

Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsprüfungsrecht;

Erhöhung der Grundwasserentnahmemenge beim Brunnen V mit einem jährlichen Volumen von bisher 50.000 m³ auf 70.000 m³ auf dem Grundstück Fl.-Nr. 142 der Gemarkung Göllingen, Markt Bissingen durch die Fürstlich Bissinger Auerquelle W. Hörhammer GmbH & Co. KG, Auenweg 1 in 86657 Bissingen

Die Fürstlich Bissinger Auerquelle W. Hörhammer GmbH & Co. KG, Auenweg 1 in 86657 Bissingen, hat beim Landratsamt Dillingen a. d. Donau mit Schreiben vom 20.12.2007 die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 2 Abs. 1, § 7 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. Art. 17 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) zur Erhöhung der Grundwasserentnahmemenge beim Brunnen V mit einem jährlichen Volumen von bisher 50.000 m³ auf 70.000 m³ auf dem Grundstück Fl.-Nr. 142 der Gemarkung Göllingen, Markt Bissingen beantragt.

Für dieses Vorhaben war durch das Landratsamt Dillingen a. d. Donau gemäß § 3d des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Art. 83 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Nr. 13.3.3 der Anlage III, I. Teil BayWG eine **standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen. Unter Berücksichtigung der in der Anlage III, II. Teil des BayWG aufgeführten Schutzkriterien war zu prüfen und **festzustellen**, ob durch das Vorhaben nur auf Grund besonderer örtlicher Gegebenheiten erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach Vorliegen der von den zu beteiligenden Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde **festgestellt**, dass bei dem geplanten Vorhaben die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** gegeben ist.

Nach Art. 83 Abs. 3 Satz 3 BayWG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt, nicht selbständig anfechtbar.

Dillingen a. d. Donau, den 16.06.2008
Landratsamt

Marx
Regierungsdirektorin

Militärische Truppenübung

Die Bundeswehr hat folgende Übung angemeldet:

Truppenübung „Heißer Sommer“ vom 21.07.2008 – 25.07.2008

Übungsraum:
von Weiltingen (bei Dinkelsbühl) und Dürrwangen (bei Dinkelsbühl) über Ellenberg, Ellwangen, Heidenheim nach Dillingen a.d.Donau

Es finden Nachtmärsche statt.

Etwasige Einwendungen gegen die Übung sind dem Landratsamt sofort mitzuteilen.

Zur Schadensabwicklung bei Übungsschäden erteilen die örtlich zuständigen Gemeinden Auskünfte.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergl. ausgehen und die einschlägigen Strafbestimmungen wird hingewiesen.

19.06.2008

332-0831